



Gemeinde Inzigkofen

Bebauungsplan „Zinsäcker“ in Vilsingen (Lkr. Sigmaringen):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

6. Juni 2019

Auftraggeber: Gemeinde Inzigkofen
Ziegelweg 2
72514 Inzigkofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe
Alexandra Ickes, Geoökologin

Inhalt

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	2
2 Gesetzliche Grundlagen	3
3 Methodik	4
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	4
5 Europäische Vogelarten	5
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	5

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Inzigkofen plant im Teilort Vilsingen ein etwa 3,77 ha großes Wohnbaugelände. Die Flächen wurden bislang als Acker- und Grünland genutzt. Im Untersuchungsjahr 2018 wurde auf den Ackerflächen Raps und Mais angebaut. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden. Deshalb fanden 2018 vertiefende Untersuchungen zu den Tiergruppen der Vögel und Reptilien statt.



Abb. 1: Gestaltungsplan „Zinsäcker“ (PLANUNGSBÜRO GROSS, 15.05.2019, o. M.)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

3 Methodik

Zur Erfassung der Vogel- und Reptilienfauna wurde der Geltungsbereich und das angrenzende Offenland am 27.06.2018 und 24.07.2018 flächendeckend begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (M. 1:2.500) eingetragen. Dabei wurde auch auf Eidechsen geachtet. Im Hinblick auf die Feldlerche werden zwei Gebietsbegehungen als ausreichend erachtet, da die feststellbare Siedlungsdichte bei kleinräumigen Untersuchungen mehr von der angebauten landwirtschaftlichen Kultur als von der Anzahl der Begehungen abhängt. Auf weitere Reptilien-Begehungen wurde auf Grund der fehlenden Habitataignung verzichtet.

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Bei den Reptilienbegehungen wurde weder die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) noch eine andere Reptilienart erfasst. Das geplante Baugebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und es kommen keine Saumstrukturen vor. Potenziell geeignete Habitate außerhalb des Geltungsbereichs sind der Laugraben und die Straßenböschung der B 313. Aber auch hier wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bäume vorhanden, die **Fledermäusen** ein Quartierangebot bieten könnten. Ein Streuobstbestand mit geeigneten Höhlen befindet sich ca. 90 m nordöstlich. Dem Plangebiet kommt deshalb bezüglich der Fledermäuse nur eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet zu, die artenschutzrechtlich nicht relevant ist.

Die Entwässerung des Baugebietes soll über großzügige Retentionsflächen in den östlich angrenzenden Laugraben erfolgen. Deshalb wurde hier auf einen potenziellen Lebensraum für die **Kleine Flussmuschel** (*Unio crassus*) geachtet. Das Fließgewässer besitzt den Charakter eines Entwässerungsgrabens und war 2018 fast vollständig trockengefallen. Ein Vorkommen der Kleinen Flussmuschel kann deshalb zumindest für den Oberlauf des Gewässers ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhang IV sind im geplanten Baugebiet nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Da voraussichtlich keine Gehölze gerodet werden müssen, sind für das Vorhaben lediglich die Offenlandvögel relevant. Das geplante Baugebiet war im Juni 2018 Bestandteil eines Feldlerchenreviers. Weitere Reviere wurden im südöstlich angrenzenden Offenland festgestellt (Abb. 2). In einem ca. 300 m entfernten Rapsfeld brütete die Dorngrasmücke. Weitere Offenlandarten wie Schafstelze und Wachtel kamen nicht vor. Baumfalke, Schwarzmilan, Turmfalke und Ringeltaube nutzten das Offenland als Nahrungsgebiet.

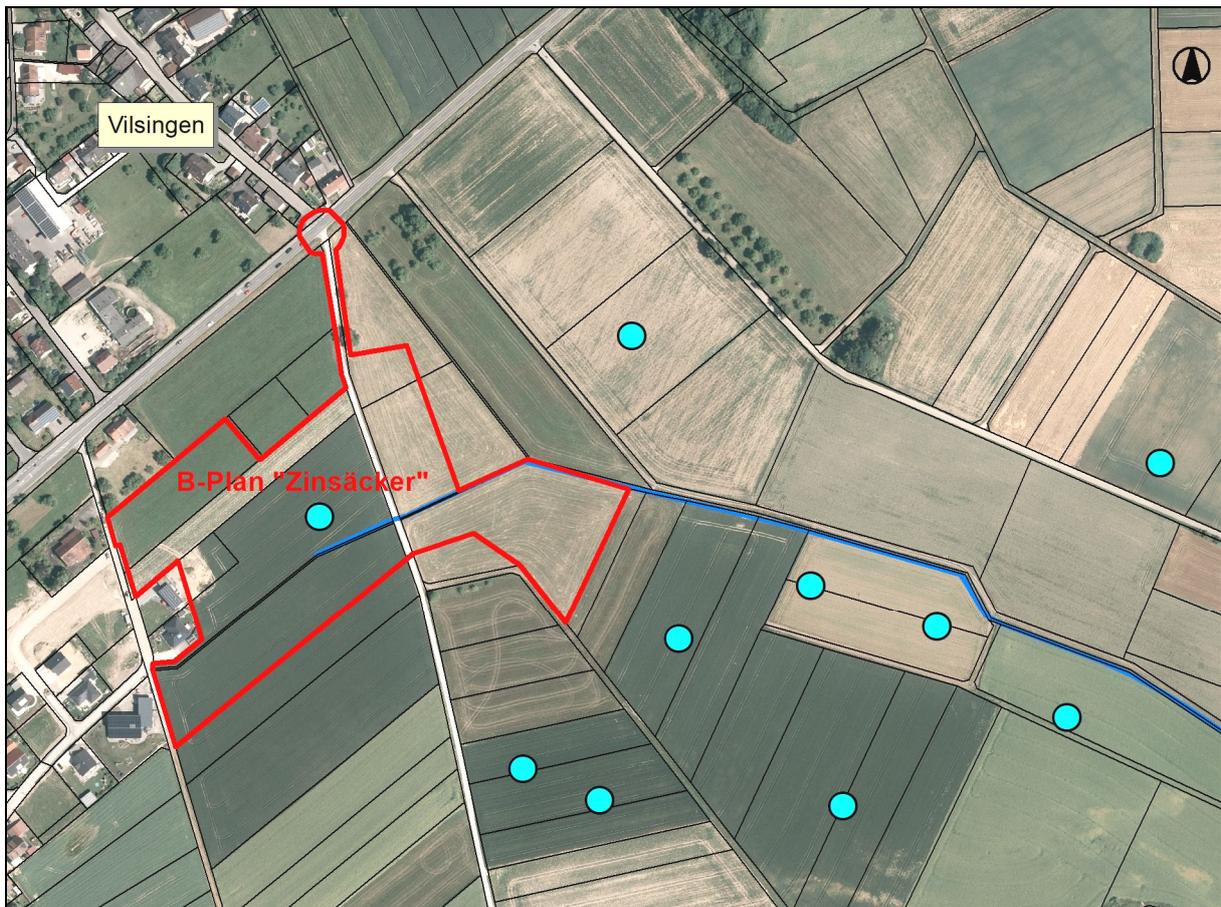


Abb. 2: Festgestellte Revierzentren der Feldlerche im Juni 2018 (M. 1:5.000)

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtlich relevant für das Vorhaben ist lediglich die Feldlerche. Für diese Art werden nachfolgend die Verbotstatbestände geprüft.

Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um die baubedingte Verletzung oder Tötung von Feldlerchen zu vermeiden, sollte bei der Erschließung des Baugebietes der Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit von Mitte August bis Ende Februar abgeschoben werden. Alternativ kann eine Brut der Feldlerche auch verhindert werden, wenn die Flächen vegetationsfrei oder kurzrasig gehalten werden.

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche kann ausgeschlossen werden.

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das geplante Baugebiet führt zu einem anlagebedingten Flächenverlust von rd. 2,4 ha Lebensraum der Feldlerche. Bei kumulativer Betrachtung des Vorhabens mit dem geplanten Baugebiet „Zum Berg“ summiert sich der Flächenverlust auf knapp 3 ha. Die ökologische Funktion der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) gewährleistet werden.

Zur Planung einer geeigneten CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurden alle gemeindeeigenen Grundstücke im Offenland begutachtet. Für eine Aufwertung des bestehenden Feldlerchenlebensraumes kommen v. a. 6 Grundstücke in Betracht (Abb. 3). Eines dieser Grundstücke wird nach einjähriger Aushagerungsphase in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu einem „felderchenfreundlichen Extensivacker“ entwickelt. Hierfür ist eine fachliche Begleitung mit Herstellungs- und Funktionskontrolle erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahme verstößt die Umsetzung der beiden Baugebiete „Zinsäcker“ und „Zum Berg“ nach fachlicher Einschätzung der Verfasser nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

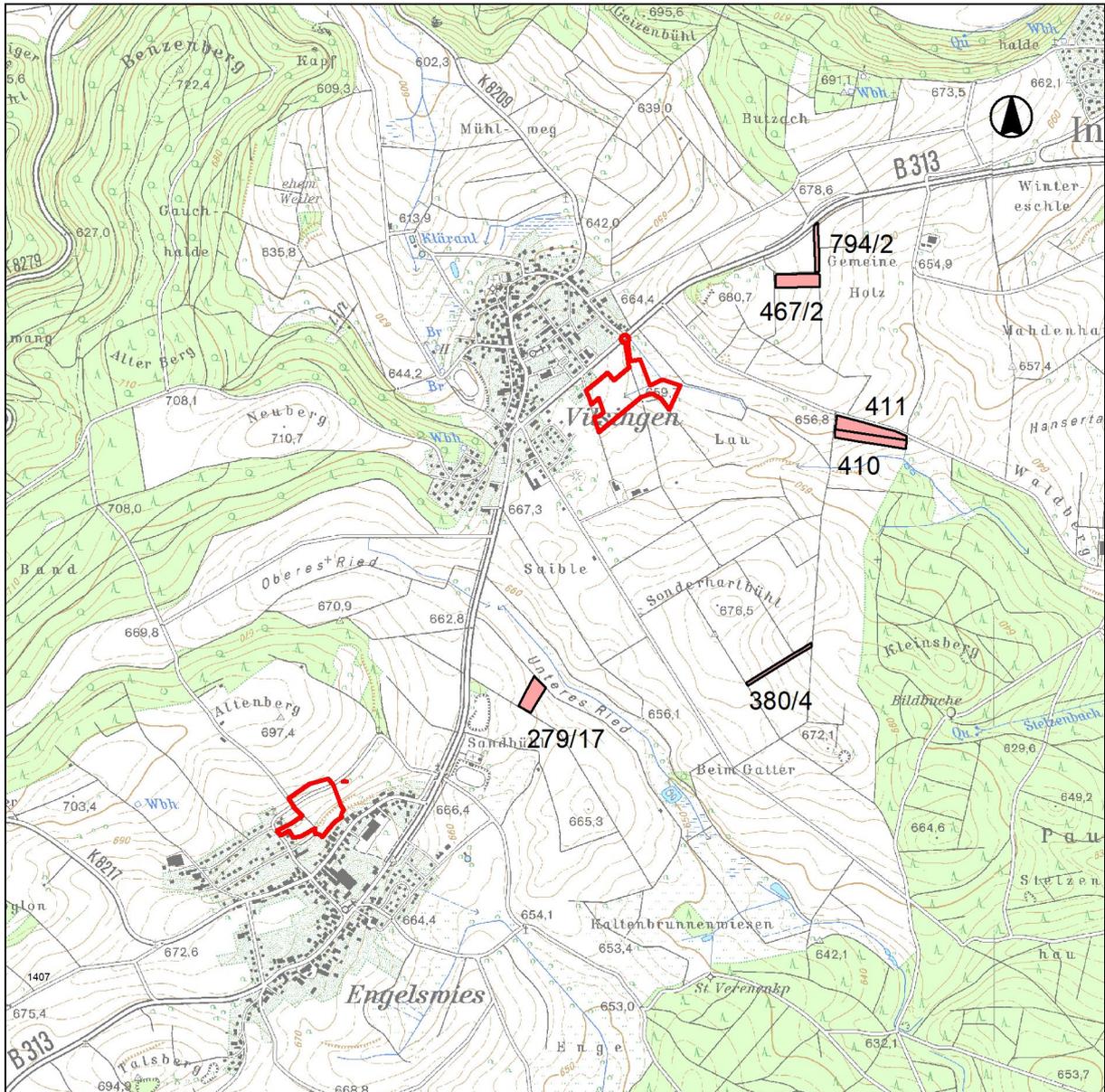


Abb. 3: Geeignete Grundstücke der Gemeinde für die Anlage eines felderchenfreundlichen Extensivackers (M. 1:25.000).